

Anhang 1

Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses vom 23. September 2003 zum Kantonalen Nutzungsplanverfahren AEK Energie AG, Solothurn / Kehrlichtbeseitigungs-AG, Zuchwil: Planungsrechtliche Sicherstellung einer Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist

Wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS-Nr. 712.11, vom 27. September 1959) für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) und die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase, resp. Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201, vom 28. Oktober 1998) für die Unterschreitung des mittleren Grundwasserspiegels (MGW).

Bauherr: AEK Energie AG, Solothurn
Bauprojekt: Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG Zuchwil und der Papierfabrik m-real Biberist
Gesuchsteller Einbau: Büro Dr. H. Krusye, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Beschluss

Gestützt auf Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201, vom 28. Oktober 1998), § 15 Abs. 1 & 2 kant. Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS Nr. 712.11, vom 27. September 1959), § 6 Abs. 2 lit. c) und § 8 Abs. 1 & 2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS-Nr. 712.12, vom 22. März 1960), sowie § 53 Abs. 1 lit. a) & Abs. 2 und § 56 lit. a) Ziff. 2 u. lit. b) Ziff. 5 Kant. Gebührentarif (GT, BGS-Nr. 615.11, vom 24. Oktober 1979) wird

beschlossen:

1. Der AEK Energie AG, Westbahnhofstr. 3, 4500 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, die Pfahlstützen für die Ferndampfleitung zwischen der Kebag AG in Zuchwil und der Papierfabrik m-real in Biberist unter den höchsten sowie den mittleren Grundwasserspiegel einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - 1.1 Die Bauausführung im Grundwasserbereich hat, mit Ausnahme allfälliger Änderungen im Rahmen der 2. Planaufgabe, nach den am 16. Mai 2003 eingereichten Plänen und Angaben im Gesuch des Büros Dr. H. Krusye, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, zu erfolgen.

Signifikante Abweichungen in der Anzahl Pfähle, in der Einbautiefe oder im Einbauvolumen etc. sind dem Amt für Umwelt (AfU) unaufgefordert mitzuteilen.

- 1.2 Es darf kein Grundwasser abgepumpt und/oder abgeleitet werden. Sollte wider Erwarten eine Grundwasserhaltung notwendig sein, so ist das AfU zwecks Festlegung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.3 Bleibende Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. sind nicht gestattet.
- 1.4 Bezüglich des Baustellen-Abwassers ist das beiliegende „Merkblatt für Baustellen-Entwässerung“ des AfU verbindlich einzuhalten.
- 1.5 Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- 1.6 Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- 1.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden.
- 1.8 Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten für Ersatzmassnahmen der Folgeschäden, die Behebung und Sanierung sowie die allfälligen Forderungen Dritter an den Staat zu tragen.
- 1.9 Bei Erfordernis neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann der Regierungsrat entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- 1.10 Die vorliegende Bewilligung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 1.11 Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
- 1.12 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).